

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3477

17. Dezember 1968
vom

hg

Waldenburg/Aufnahme des Torturmes in die Liste der ge-
schützten Baudenkmäler von Basel-Landschaft

Der Ort Waldenburg, im Jahre 1244 erstmals erwähnt, muss kurz zuvor von den Grafen von Froburg geschaffen worden sein. Dort wo die Felsen von Richtifluh und Gerstelfluh die Talschle der Vorderen Frenke am meisten einengen, war es möglich, die Strasse über den Oberen Hauenstein durch den Bau eines Städtchens abzuschliessen. Die strategische Lage machte es - gemeinsam mit der Burg auf den ostwärts ansteigenden Felsen - möglich, nicht nur die Herrschaft über die Gegend zu sichern, sondern auch im ummauerten Ort einen Zoll zu erheben, den Warentransport nachtsüber in Schutz zu nehmen sowie Handwerker und Fuhrleute für den Vorspann anzusiedeln.

Zweimal liefen Mauern quer über das Tal von Fels zu Fels, einmal am untern Ende des Städtchens, einmal am oberen Abschluss. An beiden Seiten fand sich ein Tor, das Ein- und Auslass gewährte. Diese Mauern quer zum Tal sind mit jenen, welche die Westseite unter der Richtifluh ebenfalls umzogen, noch grossenteils erhalten.

Von den beiden Toren ist das untere 1840 abgebrochen worden. Das obere blieb glücklicherweise erhalten und zwar daher, weil die 1830 neu erbaute Strasse über den Oberen Hauenstein östlich dem Bach entlang angelegt wurde, was einen Durchbruch an der Ringmauer erforderte.

Der höherstehende Torturm misamt der westwärts gegen die Richtifluh ziehenden Stadtmauer, an die von innen Wohnhäuser angefügt wurde, hat den alten wehrhaften Charakter bewahrt. Mit Recht wurde denn auch im Jahre 1933 für die Restaurierung des Torturmes vom Bund eine Subvention gewährt. Eine damals angebrachte Inschrifttafel erinnert daran, dass das Bauwerk damals unter den Schutz der Eidgenossenschaft gestellt wurde. Der Eintrag im Grundbuch verlangt zudem, dass die der Landesverteidigung dienende Anlage erhalten bleiben muss.

Es ist nun angebracht, dass das Stadttor von Waldenburg ebenfalls in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen wird. Die Gemeinde Waldenburg hat ihre Einwilligung auch im Namen der Besitzerin der Parzelle Nr. 33, Areisliweg 2 der Bürgergemeinde Waldenburg, auf welcher das Tor steht mit Schreiben vom 21. Oktober 1968 gegeben, so dass dem Eintrag in das Grundbuch nichts im Wege steht.

://: Der Torturm in Waldenburg, gelegen auf Parzelle Nr. 33 mit Turm und angebautem, auf der Stadtmauer stehendem Wohnhaus im Umfang von zusammen 49 m² ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Waldenburg (2) zuhanden der Bürgergemeinde
an das Grundbuchamt Waldenburg
an die Eidg. Direktion des Inneren, Bern
an das Eidg. Militärdepartement, Abtl. Baudienst, Bern
an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

